1901



Herausgegeben von Dr. L. Löwenstein.

Erscheint einigemal im Quartal in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden) zu richten.

II. Jahrgang. № 1. — Beilage zu № 12 des „Israelit."

Die Juden im Elsass vor und während der Schreckensherrschaft.

(Schluss.)

Man antwortete ihnen, die Gefangennehmung Alexanders sei durch seinen Fanatismus und Egoismus veranlasst worden. Aber er musste länger als 2 Monate warten, bis der Nationalagent Matheus sich herbeiliess, ihm den Arrestbefehl mitzuteilen, der auf das Gesetz vom 13. September 1793 hinsichtlich der Verdächtigen abzielte, das indessen auf den Angeklagten gar nicht anwendbar war. Er hatte thatsächlich, wie er selbst hervorhebt, durchaus keine ausgewanderte Verwandten; er war weder ehemaliger Adeliger, noch ehemaliger Priester; endlich hatte ihm „das fanatische Vorurteil gegen die Juden" niemals gestattet, öffentliche Aemter zu bekleiden.

Ein Gefängnis ist niemals ein angenehmer Aufenthalt, ausser für einen wahren Philosophen; aber ein ganz besonders widerwärtiger Aufenthalt war um jene Zeit das Seminargefängnis. Im April 1794 befanden sich dort 600 Gefangene und Diejenigen, welche dort eingeschlossen waren, konnten jeden Tag eine neue Vorladung, sich zu stellen, sowie die Ankündigung ihrer endgiltigen Verurteilung erhalten. Diejenigen, welche angeklagt waren, auf die öffentliche Not spekulirt zu haben, waren, wie bekannt, noch mehr als Andere, durch die strenge Tyrannei von Robespierre und Saint—Just bedroht. So entdeckte der greise Bankier nicht ohne Schrecken, dass das Eintragsregister des Gefängnisses, das von dem Kerkermeister Mahy unterzeichnet war, den Vorführungsbefehl gefälscht und ihn als Geldwucherer eingeschrieben hatte. Ausserdem kamen für Alexander zu den Sorgen, welche ihm die Unterbrechung seiner Geschäfte, die verdorbenen Tabakbrühen und die während der Einkerkerung seines technischen Direktors Auerbach ausgedorrten Virginiablätter verursachten, noch die Scherereien einer scharfen Ueberwachung hinzu, die für einen mit Schwächen behafteten Greis besonders lästig war.

Die Gefängnisordnung verbot, die Verpflegungseinrichtung der Gefangenen zu erleichtern. Der Artikel III befahl „alle Leckerbissen, wie Pasteten, Konfekturen, Zucker, Syrup, Liqueur, Champagner und Burgunderwein in Beschlag zu nehmen" und sie dem Aufsichtskomité zu übergeben „das einen patriotischen Gebrauch davon machen werde." Vielleicht entging Alexander in gewissem Umfang diesen rein materiellen Entbehrungen, weil er versichert, 4756 l. verausgabt zu haben — man beachte hierbei den gewissenhaften Finanzmann, welcher sogar in solchen Augenblicken seine Ausgaben aufschreibt — um „seine Kerkermeister zu veranlassen, sein Schicksal im Gefängnis zu verbessern". Aber niemand konnte ihn vor den moralischen Beschwerden einer derartigen Lage schützen. Man nahm den Gefangenen ihre Papiere, sogar ihre Bleistifte, bis zu den im Grunde unschuldigsten Zerstreuungen; so kam es, dass der Platzadjutant „der Sanskulotte Massé" gegen das Vorhandensein eines Sprachrohrs in den Händen einer Gefangenen Einspruch erhob, „da er nicht glaubte, dass der Gebrauch dieses klangvollen Instruments einem eingesperrten Fräulein gut stände." Im allgemeinen konnte die den Wachen gegebene Weisung in den Befehl kurz zusammengefasst werden, der vom Divisionsgeneral Dièche

dem Bürger Coppin, dem Kommandanten am Seminar, erteilt wurde: „Wende den grössten Eifer auf, um das Geschwätz der Aristokraten zu demütigen.“ Urheber dieser edlen Weisung war dieser stets berauschte Kriegsmann, der abwechselnd ein Wütherich oder ein Heuler war und dessen Köchin sogar damals Arrestbefehle erteilte, die bei der öffentlichen Gewalt Gehorsam fanden, wie dieses aus einem offiziellen Brief des Komités der allgemeinen Sicherheit erhellt.

XVII.

Aus der Tiefe seines Gefängnisses versäumte Seligmann Alexander keine Gelegenheit, seinen Patriotismus den städtischen Autoritäten in's Gedächtnis zu rufen. Als Strassburg, Paris nachahmend, am 20. Prairial auf so prunkhafte Weise und, trotz des Terrorismus, mit idyllischen Ceremonien das Fest des höchsten Wesens (8. Juni 1794) beging, liess unser Bankier dem Stadtrat die Summe von 100 l. zugehen, um zu den Kosten der Illumination beizutragen, welche das Fest beschliessen sollte und bei der eine riesengrosse rote Mütze, auf die Spitze der Kathedrale gesetzt „im Schatten wie ein funkelnder Stern erschien, die Volksrechte und das Weltglück verkündend“.

Es ist indessen nicht wahrscheinlich, dass der reiche Jude so wohlfeil davon gekommen wäre, wenn nicht am Abend des 31 Juli die Nachricht vom 9. Thermidor und nachher von der Hinrichtung Robespierres sich plötzlich in Strassburg verbreitet hätte. Von diesem Augenblick an wurde das Loos der Gefangenen gemildert, da die hitzigsten Rädelsführer sich des folgenden Tags nicht mehr sicher fühlten. Alexander, der trotz seiner Gefängnishaft es verstanden hatte, freilich nicht ohne Kosten „sich Freunde zu schaffen“, war einer der Ersten, der das Seminar verliess. Dank dem Beistande desselben Stadtrats, der ihn hatte einkerkern lassen. Am 20. August verfügte das Komité der allgemeinen Sicherheit des Konvents in der That, dass in Betracht der Zeugnisse der Gemeinden Strassburg und Bischheim am Saum, der Bürger Alexander, der im ehemaligen Volksseminar gefangen gehalten wurde, gleichzeitig mit seinem Geschäftsteilhaber in Freiheit gesetzt werde, und dass die Siegel von ihren Wohnungen abgenommen werden sollen. Vielleicht hatte er seine Befreiung dadurch beschleunigt, dass er dem Bürger Sommervogel, Nationalschatzmeister in Strassburg, die Summe von 22 771 l. übergeben liess, entsprechend dem Gesetz, das die Ablieferung aller Summen verlangte, welche die Franzosen dem Auslande schuldig waren. Sei dem wie ihm wolle, der Konventsbeschluss, unterzeichnet von André Dumont, Louis vom Niederrhein, Moise Bayle, Merlin, Legendre und Dubarras, wurde einige Tage später den beiden Gefangenen durch den Bürger Kugler, Adjunktsekretär der Kommune, eröffnet. Alexander konnte also ruhig sein Haus auf der Domstrasse wieder beziehen, welches er immer noch von dem Kommissär Laserre bewohnt fand, der seit bald drei Monaten sich häuslich dort niedergelassen hatte. Als der Repräsentant Foussedoire im September nach Strassburg kam und die Reorganisation der städtischen Verwaltung mit der Verabschiedung des Savoyarden Monnet und seiner Helfershelfer begann, stellte unser Bankier sorgfältig die Bilanz seiner Verluste auf, und kaum war André, der neue Maire, vom Konventsabgeordneten in sein Amt eingeführt, als Alexander bei ihm die Weine reklamirte, die früher konfiszirt wurden, und von ihm eine Entschädigung von 10,600 l. herauspresste, ein bemerkenswerter Beweis von der Zähigkeit seines Charakters. Alles eingerechnet blieben die Verluste noch entsetzlich genug, wenn die verschiedenen Paragraphen nicht übertrieben sind. Wir möchten diese Blätter nicht mit deren Einzelnheiten ausfüllen und müssen uns darauf beschränken, zu sagen, dass Alexander selbst, in einer Ergänzung seiner Denkschrift, die gegen Ende des Jahres 1796 veröffentlicht wurde, die Gesammtsumme auf 635 413 l. 12 sous bezifferte, wobei die 12 sous hier offenbar deshalb figuriren, um die ängstliche Genauigkeit bei Aufstellung dieser ungeheuren Summe in die Augen fallen zu lassen.

Lange bevor er dieses traurige Verzeichnis beendigt, damals als er kaum das Gefängnis verlassen hatte, empfand Alexander das in einem solchen Falle sehr natürliche Bedürfnis, sich vor den Augen seiner Mitbürger wegen der unlängst gegen ihn geschleuderten Beschuldigungen des Wuchers und des Mangels an Bürgersinn zu rechtfertigen und dem Volke „ein Herz zu öffnen, das lange genug von heimlichen und verfolgungssüchtigen Machenschaften des Neides und von den schrecklichen Trabanten des Diktators geschändet wurde.“

Diesem Gefühl verdanken wir die Abhandlung, die heute sehr selten zu finden ist und bei Treuttel und Würtz erschien und der wir die meisten der in unserer Erzählung zerstreuten Nachrichten entlehnt haben. Man sieht gleich am Anfang, dass sie unmittelbar nach dem Fall Robespierres geschrieben wurde, an den nach-

drucksvollen Lobreden, die den hauptsächlichsten Beförderern seines Sturzes gehalten werden „Opfer des schrecklichen Systems des schändlichen Robespiere . . ., wir würden vielleicht noch in der Gefangenschaft seufzen, oder wir hätten die Zahl der Unschuldigen noch vergrössert, die durch die Befehle dieser entarteten Geschöpfe des Menschengeschlechts gerichtet wurden, wenn wir durch die unsterbliche Revolution des 9. Thermidors nicht dazu gelangt wären, unsere Klagerufe bei dem allgemeinen Sicherheitskomité zu Gehör zu bringen“. Hierauf folgt eine jener im schwülstigen Stil der damaligen Zeit so häufigen Anreden: „Volk, hier sind meine Thaten, urteile über meinen Bürgersinn.“ Alexander beendigte seine Abhandlung mit einer Erklärung, die in der That das Lob der Bürgertugend verdient, die vom suveränen Volk von ihm beansprucht wird: „Möge das Ziel aller unserer Handlungen das Glück unsers Landes, die Aufrechthaltung der Volksherrschaft, und die Wohlfahrt der einen unteilbaren und volkstümlichen Republik sein.“

Wir sind darüber gänzlich im Unklaren, wie das letzte Lebensloos des reichen Strassburger Fabrikanten und Bankiers sich gestaltete und ob er noch lange die revolutionären Stürme überlebte, welche ihn so stark geprüft hatten. Wir müssen daher hier diese flüchtige Skizze beschliessen, in der wir versuchten, an einem Beispiel zu zeigen, welches das Schicksal der Strassburger Israeliten während der Schreckensherrschaft gewesen, und zu beweisen, dass der Radikalismus der Jakobiner für sie nicht sanfter war, als die Willkür des alten Regiments. Sie konnten die wahre bürgerliche Gleichstellung nur von einer Regierung erhalten, die gerecht genug dachte, um mit Rücksicht auf sie gleichheitliche und freisinnige Gesetze sich anzueignen, die aber auch stark genug war, um auf ihre Durchführung allenthalben sich verlassen zu dürfen.

Besonders in unserer Provinz, wo die Anwesenheit einer israelitischen Bevölkerung, die für sich beinahe ebenso zahlreich ist, als die Gesamtheit der Juden im übrigen Frankreich, dazu beitrug, eine Beruhigung der Geister dadurch zu erschweren, dass sie unaufhörlich tausend verschiedene Beschwerden dort aufweckte, dauerte es noch sehr lange, bis das so wünschenswerte Resultat wenigstens teilweise erreicht wurde. Wir finden den Beweis für diese Verfolgungen, welche sogar nach der Schreckensherrschaft noch fortdauerten, in den zahlreichen Bittgesuchen, welche die Strassburger Israeliten während der letzten Monate des Jahres 1794 an den Nationalkonvent richteten, um sich „über die Bedrückungen zu beklagen, die sie täglich zu erleiden haben unter dem Vorwande, dass sie als Juden geboren seien.“ Das gesetzgebende Komité des Konvents befahl in einem Beschluss, der von Cambacérès unterzeichnet und vom 11. Brumaire des Jahres III datirt war, den elsässischen Direktorien, Nationalagenten und Gerichtshöfen, sie mit der ganzen Strenge der Gesetze zu schützen. In Ausführung dieser Befehle liess das Direktorium des Unterrheins, an dessen Spitze der Bürger Mougeat stand, am 2. Frimaire (22. November 1794) eine feierliche Entschliessung öffentlich anheften, worin allen Agenten der Exekutivmacht zur Pflicht gemacht wurde „zu verhindern, dass die unverjährbaren Menschen- und Bürgerrechte und die geheiligten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit irgendwie geschmälert werden.“

Es gereicht Frankreich zur Ehre, es verstanden zu haben, diese grossen Grundsätze, die hier durch die Behörden Strassburgs wieder in Erinnerung gebracht wurden, seit fast einem Jahrhundert mit beharrlicher Ausdauer anzuwenden, und auf solche Weise in die Volks-Sitten selbst einzuführen. Es ist nicht Alles damit gethan, wenn man Artikel in die Gesetzbücher einschreibt; es handelt sich vor Allem darum, dafür zu sorgen, dass sie in die täglichen Gewohnheiten und in die Anschauungsweise des Volkes übergehen, um hundertjährige Vorurteile und allgemeinen Widerwillen auszureissen und jene Ausbrüche hässlicher Leidenschaften zu verhindern, wie wir sie heute noch anderwärts mit einer Heftigkeit hervortreten sehen, die bisweilen an das verfolgungssüchtige Toben des Mittelalters erinnert.

Biographische Skizzen.

4. David Strauss.

David, Sohn des Samuel Strauss, war 1681 in Frankfurt a. M. geboren und gehörte einer alten, dort ansässigen Familie an. Schon frühzeitig in die Hallen der Thora eingeführt, fand er in seiner Vaterstadt Anstellung als Rabbinatsassessor und wirkte als solcher über 20 Jahre. Von Frankturt wurde er nach Holleschau berufen, um den dortigen Rabbinatsposten zu übernehmen. Von hier ging er nach dem alt-

berühmten Worms[1]), wo er als Nachfolger des am 26. Kislew (14. Dezember 1741 verstorbenen Moses Brod 5½ Jahre fungirte, bis er im Anfang des Jahres 1749 nach Fürth berufen wurde, um die seit dem Tode des Baruch Kohn Rapoport[2]) (Mitte 1746) verwaiste Rabbinerstelle zu übernehmen. Hier verbrachte er 13½ Jahre lernend und lehrend und genoss in hohem Masse die Achtung aller Derjenigen, die mit ihm in Verkehr standen. Seine grosse Gelehrsamkeit erwarb ihm hohes Ansehen und besondere Verehrung, die noch durch das bei ihm hervortretende fromme Streben gesteigert wurden, alle Wissensdurstigen an den Quell der heiligen Lehre hinzuleiten und ihre Kenntnisse zu fördern. Je grösser der himmlische Segen war, den der fromme Gelehrte für seine hingebungsvolle Thätigkeit erwarten durfte, desto geringer war der irdische Lohn, den die Gemeinde Fürth dem treuen Seelenhirten zu teil werden liess. Würfel (historische Nachrichten der Judengemeinde in Fürth, S. 59) schrieb 1754: „Der jetzt lebende Rabbiner David Strauss konnte bei seinen vielen Kindern mit der Gage (400 Rthl.) nicht auskommen, darum hat ihm Kahl auf sein inständiges Bitten, drei Jahre lang, jährlich 200 fl. Zulage gegeben.“[3]) Im hohen Alter von 81 Jahren starb Rabbi David Strauss in Fürth am Freitag, 28. Ijar (21. Mai) 1762. Im Memorbuch der sog. neuen Synagoge in Fürth wird ihm folgender Nachruf gewidmet;

יזכר אא״נ אדוננו מורנו ורבנו הגאון הגדול המפורסם המופלג בתורה בענוות ופרישות עושה משפט וצדקה בארץ עומד בפרץ מהור״ר דוד שטרויס זצ״ל מפרנקפורט דמיין אשר למד ולימד תורה לשמה מנעוריו ויותר מעשרים שנה היה דיינא רבא בק״ק פרנקפורט דמיין, ובן ל״ג (?) שנה נתקבל לאב״ד ור״מ בק״ק העלישויא וחמשה שנים ומחצה נהג נשיאותו בק״ק ווירמשא ישלש עשרה שנה ומחצה הי׳ אורו זורח עלינו פה קהלתינו המפוארה והיה לבבו שלם עם ה׳ אלקיו תמים בדרכיו משפט אמת שפט בין איש לרעהו, דן דין אמת יתום ואלמ׳ לו יד וישם בכל תושיה וחכמה, והאיר עיניו בתורתו התמימה, מגדל בני׳ לת״ת ובניו נותנים צדקה עבור נשמתו הטהורה, בשכר זה וכו׳ נפטר ביום ו׳ עש״ק כ״ח אייר ונקבר בו ביום סמך לשקיעת החמה תקכ״ב לפ״ק:

R. David Strauss wird in dem von seinem Neffen Jakob Meir Koblenz herausgegebenen Buch מפתח ה״ם (Offenbach, 1788?) erwähnt. Ein Brief von ihm ist im ס׳ התאבקות, der bekannten Streitschrift von R. Jakob Emden gegen R. Jonathan Eibeschütz, S. 102 enthalten. Auch ist שו״ת חתם סופר Orach Chajim Nr. 156 zu vergleichen.

Namen und Herkunft seiner Ehefrau konnte ich leider bis jetzt nicht ermitteln,

Von seinen Kindern sind mir folgende bekannt: Ein Sohn, Model Strauss, Rabbiner in Kreuznach (st. 1773) über dessen Persönlichkeit und Familie ich anderwärts Einiges angegeben habe.[4]) Ein zweiter Sohn, namens Anschel, war der Vater Davids, eines Stiefbruders des bekannten Mainzer Rabbiners R. Herz Scheuer[5]). Ein dritter Sohn, Samuel, war Rabbinatsassessor in Fürth, wo er am 7. Tamus (8. Juli) 1772 starb[6])

Kela, Tochter des David Strauss, wohnte in Frankfurt als Gattin des R. Natan Adler und starb dort 1774. Eine zweite Tochter, Melche, war gleichfalls in Frankfurt verheiratet; sie war die Gattin des R. Neta Schloss und starb 1789. Eine dritte Tochter wurde die Gattin des Lipmann Schiff, eines Sohnes des Moses Schiff in Hameln aus der Familie des bekannten מהר״ם שיף.

1) Im sog. grünen Buch von Worms fand ich einen Eintrag aus dem Jahr 1770, nach welchem seiner Zeit durch den „Gaon“ אב״ד מה׳ רר דוד שטריים dem folgenden Verwalter der Gemeinde- bezw Armenkasse ein Kapores מן געלי בראטער (Breter, Bret-Schild, also von gelben Schildern) übergeben wurde.

2) Vgl. Jahrgang I dieser Blätter S. 15.

3) Vgl. Israelit 1867 S. 12.

4) Vgl. Löwenstein, Nathanael Weil, S. 67.

5) Vgl. הורי זהב von R. Samuel Bondi, S. 15.

6) Eine Tochter dieses Samuel, namens Sorle Ribka, Gattin des R Jechiel in Mainz, starb dort als Wöchnerin 1799; eine andere Tochter, Chaje Rifka, Gattin des R. Koppel Fränkel in München, starb 1820.

Ein jüdischer Münzmeister und Kammerdiener Joachims II. im 16. Jahrhundert.

Von **S. Schachnowitz.**

Das Leben und die Regierung des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg fallen in die finstere Zeit des Zauberwesens und der Hexenprozesse. Es war eben die Blüthezeit für den „Meister Urian“ und die Fürsten der Hölle, die mit ihrem Kuhschweif und Pferdefuss überall, bei jeder gewöhnlichen und ungewöhnlichen Begebenheit mit im Spiele waren und denen mit allen Foltern und Hexengerichten nicht energisch genug entgegen getreten werden konnte.

Ob dieser Aberglaube, diese Verirrungen des menschlichen Verstandes mit den damaligen Zeitverhältnissen in Verbindung zu bringen sind; ob diese Erscheinung in dem sozialen Elend des damals durch Misswachs und Theuerung, Hungers-

und Kriegsnot leidenden Volkes ihren Boden hatte oder Folge der zu jener Zeit noch so tief stehenden Kenntnis der Naturwissenschaft war, oder gar — wie meistens behauptet wird — durch Irreleitung einer gutmeinenden Theologie, die in bester Absicht ihre Ermahnungen vor den Lastern und Untugenden, um ihnen grössern Nachdruck zu verleihen, auf die Macht und Gewalt des Teufels stützte, hervorgerufen war? — Es ist Sache der Kulturgeschichte, diese wie andere rätselhafte Erscheinungen des Mittelalters zu ergründen. Die Geschichte eines Juden aber Namens Lippold, der nach dem Tode Joachims II. 1571 als Opfer jenes gefährlichen Aberglaubens gefallen, ist nicht nur für die Geschichte der Juden im 16. Jahrhundert von Interesse, sondern wirft auf die Verhältnisse jener „alten guten" Zeit überhaupt ein grelles Licht, ganz besonders aber auf die Art und Weise, wie die Kriminalverfahren in den sogenannten Hexenprozessen geleitet wurden.

Joachim II., der 1505 im Alter von 30 Jahren als Nachfolger seines verstorbenen Vaters die Regierung in der Mark antrat, war bekanntlich sehr leutseliger und freigiebiger Natur. Unter den jüdischen Familien, denen er gegen ein Schutzgeld von 400 Gulden und einen jährlichen Betrag von 3000 Mk. den Aufenthalt in seinem Lande gestattete, befand sich auch die Familie Judel Hluchim, die von Prag nach Berlin übergesiedelt war, und ein Sohn dieser Familie Lippold, war es, der unter diesem Kurfürsten eine möglichst hohe Höhe erreichte, um desto tiefer und wuchtiger nachher herabzustürzen.

Lippold verstand es durch geschickte Herbeischaffung und Verwaltung von Geldern sich bald dem prunk- und prachtliebenden Joachim II. unentbehrlich zu machen und seine Gunst in höchstem Grade zu erwerben. Er war bald nicht nur Münzmeister, sondern auch Kammerdiener und Vertrauter des Kurfürsten und ausserdem lag ihm noch die Aufsicht über die im Lande wohnenden Juden ob. Dass es an Neid und Missgunst unter diesen Umständen nicht fehlen konnte, ist selbstverständlich. Lippold aber war nicht nur bei den Höflingen, die ihn um Amt und Würde beneideten, bis in die tiefste Seele verhasst, sondern auch bei der Bürgerschaft, ja sogar bei seinen Glaubensgenossen nur wenig beliebt. In seinem Eifer, den finanziellen Ansprüchen seines Herrn stets gewissenhaft zu genügen, musste er oft rücksichtslos gegen die Bürger verfahren und die Juden hatten sich über seine Härte und Unerbittlichkeit bei der Einziehung der Schutzgelder und Kopfsteuer zu beklagen.

Es muss in der That zugegeben werden, dass diese Klagen nicht ganz unberechtigt waren. Im Gegensatze zu den idealen Lebensanschauungen der damals fast recht- und schutzlosen Juden konnte man doch bei L. einige recht charakteristische Eigenschaften eines Emporkömmlings wahrnehmen, obzwar nicht alles, was ihm in Bezug auf Betreiben von Wucher und andern unlauteren Geschäften nachgesagt wird, als bare Münze aufzunehmen ist. Es muss jedoch zu Gunsten der märkischen Verhältnisse im 16. Jahrhundert hervorgehoben werden, dass man zu jener Zeit in L. nicht den Juden, sondern lediglich den als stolz und rücksichtslos geltenden Beamten gehasst hat.

Am 3. Januar 1571 wurde Berlin schon in aller Frühe von der sensationellen Kunde überrascht, der Kurfürst Joachim II. sei in der verflossenen Nacht in seinem Schlosse zu Köpnik plötzlich verstorben. Die Nachricht rief um so mehr die Verwunderung und Erregung des Volkes hervor, als man allgemein wusste, dass der Kurfürst, der ein Alter von 65 Jahren zählte, sich bis dahin in voller Gesundheit und Rüstigkeit befand, ja sogar noch Tags vorher wohlgemut auf der Wolfsjagd gesehen worden war; aber niemand glaubte oder dachte daran, dass hier etwa ein Verbrechen gegen das Leben des Fürsten vorliegen könne. Als Grund und Ursache des Todes wurde eine veraltete Fusswunde, die er trotz der Mahnung seines Leibarztes vernachlässigt, angenommen, welche Annahme durch die Schilderung der Todeserscheinungen seitens des Hofgesindes verstärkt wurde. Bald sollte aber beim Regierungsantritt seines Nachfolgers Johann Georg die Sache eine andere Wendung bekommen.

Johann Georg suchte für die Misswirtschaft seines verschwenderischen und prachtliebenden Vaters die Räthe und Vertrauten derselben verantwortlich zu machen. Die meisten hatten mit dem Ableben Jochims auch ihre Rolle ausgespielt, aber am Härtesten traf das Schicksal den jüdischen Münzmeister und Kammerdiener Lippold.

Er wurde zur strengen Untersuchung gezogen und zwar anfangs nur wegen der Anschuldigung der Unterschlagung von öffentlichen Geldern; allein alle Haussuchungen und Nachforschungen konnten nicht den Schatten eines Beweises für die ihm zur Last gelegte Anklage erbringen. Schon sollte L. auf freien Fuss gesetzt werden, aber der tötliche Hass und allgemeine Unwille,

die nach dem Tode Joachims gegen ihn zum Ausbruch kamen, thaten ihre Schuldigkeit. L. befand sich nämlich einmal in einem Wortwechsel mit seiner Frau und da soll letztere u. A. gesagt haben: „Wenn der Kurfürst wüsste was du für ein Schelm bist und was du schon mit deinem Zauberbuche alles angestellt, dann wärest du längst nicht mehr da.“ Diese Denunziation war zu jener Zeit genügender Grund, um die strengste Untersuchung gegen den Juden L. einzuleiten und das „peinliche Verfahren“ wegen Zauberei gegen ihn zu eröffnen. Und L. sollte nicht nur als gewöhnlicher Hexenmeister verurteilt werden, sondern gar als Zauberer, dessen teuflische Kunst auch den plötzlichen Tod des Kurfürsten herbeigeführt haben sollte.

Was konnte den L. bewogen haben, diese That zu vollführen? Wusste er doch, dass mit dem Tode seines Schutzherrn auch er — L. — ausgespielt haben würde. Welche Motive sollten ihn dabei geleitet haben und wie sollte er dies im Kreise der Höflinge, die an jenem Abend den Kurfürsten bis zum Schlafengehen umgeben hatten, ausgeführt haben?

Allein an die Stimme der Vernunft und der Gerechtigkeit konnte man zu jener Zeit, zumal da wo es sich um einen Hexenprozess handelte, keine grossen Ansprüche stellen. Das Volk hatte das „Schuldig“ längst über L. ausgesprochen, die Richter mussten jedoch damit, da weder Zeugen noch sonst Beweise für seine Schuld aufzubringen waren, noch bis zu einem umfassenden Geständnis der Angeklagten warten. L. wollte aber nichts gestehen und beteuerte trotz allen Anklagen und Vorhaltungen seine völlige Unschuld Da wurde zu dem damals so beliebten und äusserst bewährten Mittel gegriffen, nämlich zur Folter. L. gab, nachdem er wiederholt die grausamsten Folterqualen erlitten und eine Erneuerung der Tortur befürchtete, nicht nur alles zu, sondern beschuldigte sich noch auf Befragen der widersinnigsten Dinge und so konnten seine Richter mit gutem Gewissen ihn zum Tode verurteilen. Aber noch einmal vereitelte der Angeklagte die Vollstreckung des Urteils. Als er am Mittwoch vor Fastnacht 1573 vor den Gerichtshof geführt wurde, um da öffentlich sein Geständnis zu wiederholen, verweigerte er das letztere und suchte wieder alles bisher Gestandene zu widerrufen. Eine erneute Folter auf dem Berliner Rathause, bei deren unmenschlichen Qualen die Willenskraft des Unglücklichen brechen musste, führte die Affäre endlich zum Ziele. L., an Leib und Seele gebrochen, gab nun das Leugnen auf und legte wieder ganz nach Wunsch seiner Richter ein umfassendes Geständnis ab. Kurz darauf wurde über L. endgiltig das für solche Fälle stets übliche Todesurteil gefällt. Dass aber diese Todesstrafe an L. durch langsame Vollstreckung und die grausamsten Martern unaussäglich verschärft wurde, konnte nur mit Rück icht auf sein ungewöhnlich schweres Verbrechen und sein eignes umfassendes Geständnis geschehen.

Litterarisches.

Freudenthal, Dr. Max. Aus der Heimat Mendelssohns. Mit 3 Lichtdrucken und 1 Familien-Tafel. Berlin 1900. Verlag von F. E. Lederer (Franz Seeliger). 304 S.

In die Heimat Moses Mendelssohns führt uns der Verfasser dieses Buches, das sich im Nebentitel eine Familiengeschichte nennt. Und doch bietet das Buch weit mehr als eine Familiengeschichte in dem landläufigen Sinne dieses Wortes. Ein höchst anziehendes und interessantes Kulturbild entrollt sich hier vor unseren Blicken. Wir betrachten es mit gespannter und einer stetig sich steigernden Aufmerksamkeit. Die Familie, die im Mittelpunkt der Betrachtung steht, verdient es, dass wir ihr ein wärmeres Interesse entgegenbringen, sie hat sich um die Gesamtheit in mancher Hinsicht verdient gemacht. — Man weiss es, dass sich Moses Mendelssohn einen Nachkommen Moses Isserles', des grossen Glossators des Schulchan Aruch, (lebte 1520—1572 in Krakau) genannt hat. Dieser Angabe ging der Verf. nach, er fand nur Spuren solcher Verwandtschaft auf, letzte und deutliche Beweise fand er nicht mehr. Denn sie sind nicht mehr zu finden. Im 1. Abschnitte handelt der Verf. von der Niederlassung der Nachkommen Moses Isserles' in Deutschland, die durch die um die Mitte des 17. Jhds. in Polen entstandenen Chmielnicki'schen Wirren veranlasst wurde, um sich dann im Abschnitt 2 und 3 der Darstellung der wechselvollen, bald glänzenden, bald aber auch tragischen Schicksale des Hoffaktors Moses Benjamin Wulff in Dessau zuzuwenden, während Abschnitt 4 und 5 der Geschichte der Nachkommen des Letzteren bis auf Daniel Itzig in Berlin, sowie der Wulff'schen Druckerei in Dessau, Berlin, Halle, Cöthen und Jessnitz gewidmet ist. Ein Anhang giebt ein Verzeichnis aller in dieser Druckerei hergestellten Bücher sowie, der dort beschäftigten Korrektoren, Setzer und Drucker, die angehängten Noten sind historisch-kritischen Inhalts und behandeln strittige literar-historische Fragen. — Über Einzelheiten sowie darüber, ob es nicht besser wäre, das nicht unmittelbar unser Thema Berührende nur zu streifen, anstatt mit aller Ausführlichkeit darauf einzugehen, wie interessant dies auch übrigens an sich sein mag, wollen wir mit dem Verf. nicht rechten. Wenn der Verf. jedoch

(S. 8) meint, die Grösse und die Bedeutung M. Mendelssohns für's Judentum weit über die M. Isserles' stellen zu müssen, so vermögen wir dieses Urteil darum nicht ohne Weiteres als richtig anzuerkennen, weil sich die Thätigkeit Beider auf so verschiedene Gebiete erstreckt hat, dass ein Vergleich ihrer Werke und Verdienste unzulässig, ja unmöglich ist.

Wer dieses Buch gelesen hat, für den bedarf es nicht erst einer Rechtfertigung für die Herausgabe desselben, wie dies nach den einleitenden Worten des Verfassers scheinen könnte, oder des besonderen Hinweises, dass die historische Kleinarbeit von grösstem Wert und Nutzen ist, er wird erkennen, dass auch sie, — und sie ganz besonders, — mit Geist und Gesckick erfasst und behandelt, nur die Zeiten der Vergangenheit zu beleben und zu erhellen und auch einen weiteren Leserkreis zu interessieren vermag. Zu bedauern ist nur die durchgängige Transscription hebräischer Büchertitel, wodurch der Gebrauch des Buches für einen des Hebräischen kundigen Leser geradezu unangenehm wird. Es wäre dringend zu wünschen, dass doch endlich diese etwas zu weitgehende Rücksicht auf die des Hebräischen nicht Kundigen, die schliesslich solche Bücher gar nicht einmal lesen, aufgegeben wird. — Nach den hier und anderwärts gegebenen Beweisen trefflicher Darstellung und gründlicher Gelehrsamkeit dürfen wir das Versprechen des Verfassers, uns auch eine Geschichte der Dessauer Rabbiner geben zu wollen, mit Freuden begrüssen und den Wunsch aussprechen, uns nicht allzulange darauf warten zu lassen. Dr. J. H.

Müller, L., Prof. Aus fünf Jahrhunderten. Beiträge zur Geschichte der jüd. Gemeinden im Ries. 2 Abtheilungen. Nördlingen 1899. C. H. Beck. 226 S.

Eine sehr fleissige und instruktive Arbeit ist es, die der Verfasser in diesen Beiträgen bietet, die ein Bild von den ehemaligen Zuständen der jüdischen Ansiedelungen im Ries und seiner nächsten Umgebung liefern sollen. Die städtischen Bürger-, Steuer- und Rechnungsbücher, die Ratsprotokolle in Nördlingen und das fürstl. Öttingische Archiv in Wallerstein wurden ausgiebig benützt und es ist dem Verfasser gelungen, eine ziemlich vollständige Darstellung dem geschichtsliebenden Publikum zu übergeben. Was in dieser Darstellung besonders wohlthut, das ist die Objektivität, mit der die Vorkommnisse erzählt werden. Schlicht und einfach ziehen die Schilderungen und Thatsachen am geistigen Auge des Lesers vorüber; ohne Voreingenommenheit werden Licht und Schatten gleichmässig verteilt, wobei dem Verf. es gelingt, nachzuweisen, dass die Lichtseiten im innern Leben der damaligen Juden besondere Würdigung verdienen. Wir empfehlen daher diese Schrift unsern Lesern zum Studium und sind der festen Überzeugung, dass jeder denkende Israelit, der dieselbe zur Hand nimmt, mit freudiger Genugthuung von dem Inhalte und von der Form der Darstellung Kenntnis nehmen wird. Zu der Details werden wir demnächst einige ergänzende Notizen bringen.

Lewinsky, Landrabbiner. Der Hildesheimer Rabbiner Samuel Hameln. Sonderabdruck aus dem Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann. Hildesheim 1900. August Lax. 21 S.

Dieser Sonderabdruck, der merkwürdiger Weise *vor* dem Gedenkbuch erscheint, zeigt das Geschick des Verfassers für die Detailforschung. An der Hand der mit Liebe und Sorgfalt geschriebenen Biographie folgt der Leser gerne der Führung des Verfassers, um Leben und Wirken des Hildesheimer Rabbiners Samuel Hameln kennen zu lernen. Zahlreiche Fussnoten beweisen, dass Verf. mit der einschlägigen Litteratur sich vollständig vertraut gemacht hat. Zu S. V n. 2 möchten wir berichtigen, dass der 8. Cheschwan 5405 dem 7. November 1644 entspricht. In dem Epitaph am Schluss dieser Monographie dürfte vielleicht, da Wochen- und Monatstag nicht übereinstimmen, י"ן statt י"ג zu lesen sein.

L. K. Amitai. Assimilation. Bruxelles 1900. Vve Michel van Dantzig.

Assimilation ist ein Schlagwort, das die Neuzeit stark berührt, ein Kind des Antisemitismus. Der Verfasser, den wir trotz des Pseudonyms zu kennen glauben, hat schon manches mannhafte Wort gesprochen und geschrieben, um dergleichen unjüdischen Anforderungen der sog. Gebildeten kräftig und erfolgreich entgegenzutreten. Das Ergebnis seiner Darstellung fasst Verf. in folgende vier Sätze zusammen:

1. Nach unveränderlichen Naturgesetzen wird eine kleine Menge von der grossen Masse angezogen und unter gewöhnlichen Bedingungen allmählich aufgesogen;

2. Die ungleiche Minorität übt nur geringe oder gar keine Macht über die Majorität aus;

3. Assimilation heisst Annullirung und Absterben der Minorität;

4. das jüdische Volk muss sich davor hüten, mit andern Völkern sich zu assimiliren.

Verfasser kündigt noch zwei weitere Studien auf diesem Gebiete an. Wir sehen denselben gerne entgegen und rufen dem wackern „Amitai“ ein treuherziges צלח ורכב zu.

Bemerkung zu dem Artikel*) „Einiges aus dem Sefer Hajaschar des Rabbenu Tam" von L. Mayer.

Weder die L. A. לפום noch לפוץ haben einen rechten Sinn. Denn besänftigen heisst nicht פום sondern פ״ם, im Pael, im Peal, der dem hebr. Pual entspricht, heisst es entweder schwach werden, sich herabwürdigen, oder losmachen; vergl. Levy Chald W. B. und ערוך השלם s. v.; verbreiten aber heisst nicht פוץ, sondern הפיץ im Hifil, der Pual hat nur intrans. Bedeutung. Ebensowenig darf der Ausdruck מרהיט in ב״ב כ״ב übersetzt werden „er ging mit רב ארא die שמעתתא durch", wie aus der Wiedergabe der bes. Stelle durch Herrn Dr. Kottek hervorgeht, sondern „er — רב נחמן — veranlasste רב ארא, dass er mit ihm zum Vortrag gehe. Wohl wird das hebr. רוץ, welchem das aram. רהט entspricht, auch für das schnelle Durchlesen verwendet — vergl. חבקוק, ב׳ „למען ירוץ קורא בו" — allein, wie aus der dortigen Übersetzung des תרגום hervorzugehen scheint hat das aram. רהט nicht die Bedeutung von schnell lesen. Der תרגום hat für ירוץ דיוחי, 2) sollte auch d. silenc. kein Beweis sein, so müsste es doch aber dort heissen מרהיט בהדי דרב ארא.

Die richtige L. A. im ספר הישר ist nach meinem Dafürhalten, ולרוץ wie ich es gleich vermuthete und wie ich es auch in der alten Ausgabe Wien חקע״א fand. Der ganze Passus im ס׳ הישר ist freilich noch immer nicht recht klar, denn das Wort תחלה und der folgende Satz „ולא הייתי בוש לחזור" stehen an unrichtiger Stelle; es muss auch statt „ולרוץ כר׳ נחמן בהדיה רב ארא" heissen בהדי דר, ארא. In der גמרא ibid. wo רהט im Afel steht, welches dem hebr. Hifil entspricht ist wohl בהדיה רב ארא zu lesen, welches heisst „er veranlasste den רב ארא mit ihm zu eilen, hier aber, da לרוץ im קל steht muss es heissen: „בהדי דר׳ ארא" d. h. zu eilen mit רב ארא. Der ganze Passus soll also lauten: „ואם היית למוד לעיין תחלה ולרוץ כר׳ נחמן בר׳ יצחק בהדי דר׳ ארא בר אבא ולא היית בוש לחזור, היה טוב לך" das heisst, frei übersetzt — denn wörtlich ist schon wegen der Anspielung auf die גמרא nicht möglich — wärest du gewohnt erst nachzudenken, mit jemandem darüber zu discutieren und hättest du dich, wenn du dich geirrt hast einzugestehen nicht geschämt, wie רב נחמן, der den רב ארא zum Vortrag mitnahm, auf ihn wartete, damit derselbe, wenn nöthig, einwende כדי לחדד שמעתתא, dann wäre es gut für dich gewesen

*) In diesem Artikel befindet sich S. 70 Zeile 9 ein sinnentstellender Druckfehler; anstatt „vielleicht in der Gestalt" ist „vielmehr in der Gestalt" zu lesen.

Eine Berichtigung, wo es nichts zu berichtigen gab.

Der mit Kalenderberechnung sich beschäftigende Herr L. Cohen in Rees eröffnet seine Berichtigungen zum „laufenden Jahrgang" dieser Blätter (S 72 Sp. 2) mit der Bemängelung der Angabe des R David Oppenheim (s. das Citat S. 4 Sp. 2), dass die Zerstörung von Worms im J. 1689 am יום ג׳ לס׳ ויקרא וכו׳ stattgefunden habe, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe doch am י״ב סיון תמ״ט vor sich gegangen, bezw. damit der Anfang gemacht worden und dieser Tag = יום ג׳ לס׳ נשא gewesen sei.

Diese vermeintliche Correctur beruht aber auf einem bei dem Verfasser kalendarischer Schlüssel um so auffallenderen Versehen, da in jenem Jahre, das — nach R. Jacob b. Ascher und R. Issachar Ben Susan — unter dem „Zeichen" זש״ג gestanden, der Abschnitt נשא am 9. Siwan zum Vortrage in der Synagoge gelangte und daher der 12. dieses Monats dem Dienstag der nachfolgenden Pericope, also בהעלתך entsprach.

In dem zuletzt genannten Wochenabschnitte nun kommt der von R. David Oppenheim, mit Bezug auf das von ihm erwähnte furchtbare Ereignis, so passend gewählte Vers ויקרא שם המקום [ההוא] תבערה כי בער[ה] בם אש ה׳ (Num. XI, 3) vor.

Was gab es mithin da zu berichtigen?!

B. in A.

Briefkasten der Redaktion.

Herrn Rabbiner **Dr. U.** in **M.** Ihre Arbeit wird nächstens veröffentlicht.

Herrn Rabbiner **Dr. M.** in **L.** Bitte um etwas Geduld; Ihre Arbeit soll sobald als möglich veröffentlicht werden.

Herrn Rabbiner **Dr. L.** in **H.** Besten Dank für Ihre Sendung; bitte freundlichst um Fortsetzung.

Verantwortliche Redaction: Rabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach (Baden). — Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei-Actien-Gesellschaft in Mainz.